



Finanzordnung (FZO)

Änderungsnachweis

Beschluss der Finanzordnung München, 02.06.2009
Änderung der Finanzordnung München, 01.06.2010
Änderung der Finanzordnung München, 07.12.2010
Änderung der Finanzordnung München, 01.02.2012
Änderung der Finanzordnung München, 06.03.2012
Änderung der Finanzordnung München, 12.01.2014
Änderung der Finanzordnung München, 19.04.2015
Änderung der Finanzordnung Kolbermoor, 15.08.2017

§1 Allgemeines

1.1 Die Finanzordnung regelt:

1.1.1 die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes,

1.1.2 die Zahlungspflichten, insb. den Mitgliedsbeitrag, zwischen Mitgliedern und FVB,

1.1.3 die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre,

1.1.4 außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes.

1.2 Die Finanzordnung legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest.

§2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

2.1 Der FVB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

§3 Haushaltsplan

3.1 Für jedes Haushaltsjahr muss vom Vorstand in Absprache mit den Kommissionen ein Haushaltsplan festgelegt werden.

3.2 Hierfür sind bis zum 31. Oktober Haushaltsplanentwürfe für das folgende Haushaltsjahr beim Kassenwart einzureichen.

3.3 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.4 Über im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Einkünfte kann der Vorstand in voller Höhe verfügen.

§4 Jahresabschluss

4.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

4.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Satzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

4.3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der Finanzordnung überwachen.

§5 Verwaltung der Finanzmittel

5.1 Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des FVB.

5.2 Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5.3 Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

5.4 Eine Buchhaltung-Software kann vom Kassenwart verwendet werden. Die dafür anfallenden Kosten werden von FVB getragen.

§6 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

6.1 Eine besondere Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.

6.2 Ansprüche des Verbandes gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.

6.3 Wird nach dem Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten).

§7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Für die Mitgliedschaft wird pro Kalenderjahr von jedem Mitglied des FVB ein Beitrag entsprechend seiner Mitgliederzahl erhoben.

7.2 Die Verbandsmitglieder haben bis zum 31.1. eines Kalenderjahrs oder zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Mitgliedermeldung vorzulegen. Diese Meldung umfasst alle Mitglieder (inkl. passiven und Ehrenmitgliedern) und spiegelt den Stand vom 1.1. des entsprechenden Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt des Mitgliedsantrags wider.

- 7.3 Die Mitglieder sind jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht zu melden. Der Jahresbeitrag wird durch die GBO („§1 Mitgliedsbeiträge“) geregelt. Er enthält den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei Floorball Deutschland e.V. und den Beitrag für die ARAG Sportversicherung.
- 7.4 Der Mindestbeitrag beträgt pro Verein 30,- Euro. Außerdem muss die Zahl der Mitglieder mindestens der Zahl der gemeldeten Spielerlizenzen der laufenden Saison (Stand: 01.01.) entsprechen.
- 7.5 Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl in Rechnung gestellt und sind innerhalb der in § 12.5 genannten Fristen zu begleichen.
- 7.6 Neue Verbandsmitglieder, die nach dem 1.1. des laufenden Jahres dem FVB beitreten, sind für das laufende Kalenderjahr beitragsfrei. Diese Regelung betrifft nicht die Spielerlizenzen.

§8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend kostenfrei und bargeldlos abgewickelt.
- 8.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 8.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 8.4 Alle Ausgaben sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 8.5 Vor der Anweisung durch den Kassenwart muss der Kommissionsleiter oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Präsident die sachliche Berechtigung der Ausgabe schriftlich bestätigen.
- 8.6 Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 8.7 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

8.8 Der Verband kann Rücklagen auf einem Tagesgeldkonto bilden.

§9 Eingehen von Verbindlichkeiten

9.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € und höchstens 25% des Gesamthaushaltes dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € oder über 25% des Gesamthaushaltes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.

9.2 Kommissionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Mietverträge) eingehen, deren vertragliche Bindung über das Haushaltsjahr hinausgeht.

§10 Entschädigungen

10.1 Allen Vorstandsmitgliedern des Verbandes sowie allen im Auftrag des Vorstandsvorstands handelnden Personen stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.

10.2 Erstattungsfähige Auslagen sind:

- 10.2.1 Portokosten
- 10.2.2 Telefonkosten
- 10.2.3 Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial
- 10.2.4 Kopierkosten
- 10.2.5 Fahrtkosten
- 10.2.6 Übernachtungskosten
- 10.2.7 Fortbildungskosten

10.3 Dabei ist jeweils ein Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.

10.4 Fahrtkosten werden – bei Anreise mit dem Auto – in Höhe von € 0,15 pro Kilometer (gefahrte Strecke) erstattet plus € 0,02 pro km für jeden Mitfahrer, der bei der jeweiligen Fahrt eine FVB-Funktion ausübt. Bei Anreise per ÖPNV werden die Kosten für ein Ticket 2. Klasse erstattet. Fahrt- und Übernachtungskosten sind vorweg vom Vorstand zu genehmigen.

10.5 Instruktoren bekommen für die Durchführung eines Schiedsrichterlehrganges:

- | | |
|--|-----------|
| 10.5.1 Jugendschiedsrichterkurs (J-Kurs) | 80,- Euro |
| 10.5.2 Schiedsrichtergrundkurs (G3-Kurs, G2-Kurs) | 80,- Euro |
| 10.5.3 Schiedsrichterfortbildung (F-Kurs, Praxis-F-Kurs) | 80,- Euro |

10.6 Vom Verband bestellte Observer bekommen für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 15€/Spiel bzw. 30€/Tag bei mehreren Spielen pro Tag.

- 10.7 Alle Auslagen sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 10.8 Für die Erstattung aller Kosten ist einheitlich immer der „Abrechnungsbogen für getätigte Ausgaben“ zu verwenden, dem alle Original-Belege bei zulegen sind.

§11 Zuwendungsbestätigungen / Spendenbescheinigungen

- 11.1 Der FVB ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 11.2 Zeichnungsberechtigt sind alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (vgl. Satzung).

§12 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

- 12.1 Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen (vgl. Satzung § 8.3.1.c) oder können sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden.
- 12.2 Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
- 12.3 Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 12.4 Zwischen Rechnung und Mahnung müssen mindestens 21 Tage, zwischen Mahnung und nächster Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- 12.5 Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nicht anders angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

§13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Finanzordnung wurde per Vorstandssitzung am 01.10.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kolbermoor, 01.10.2017